

## Vizepräsident für Lehre und Studium

# Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 28. Oktober 2003 auf Grund von § 5 Absatz 1 Ziffer 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/2002) und § 10 Abs. 6 sowie § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

### Gliederung

#### Abschnitt I: Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bekanntmachung von Fristen

#### Abschnitt II: Immatrikulation und Zulassung zum Studium

- § 3 Immatrikulation
- § 4 Verfahren der Immatrikulation
- § 5 Mehrfachimmatrikulation
- § 6 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 7 Befristete und vorläufige Immatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 14 Auswahlkriterien im Rahmen von Zulassungsverfahren

#### Abschnitt III: Organisation des Studiums und Qualitätssicherung

- § 15 Lehrveranstaltungen und Studienorganisation
- § 16 Aufbau der Lehre
- § 17 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 18 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 19 Erwerb von Leistungsnachweisen und Studienpunkten
- § 20 Studienberatung
- § 21 Evaluation der Lehre
- § 22 Studienbuch
- § 23 Regelstudienzeit und Prüfungsberatung
- § 24 Täuschung beim Erwerb von Leistungsnachweisen oder Studienpunkten
- § 25 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Freiveruchsregelung

- § 26 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

#### Abschnitt IV: Studienformen

- § 28 Studiengänge
- § 29 Weiterbildungsstudien
- § 30 Promotion
- § 31 Teilzeitstudium
- § 32 Nebenhörerschaft
- § 33 Gasthörerschaft

#### Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

#### Abschnitt I: Grundsätze

##### § 1 Allgemeines

(1) Studentin oder Student sind alle an der Humboldt-Universität zu Berlin Immatrikulierten, unabhängig von der Studiengangsform.

(2) Jede Studentin und jeder Student der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht, deren Einrichtungen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

(3) Jede Studentin und jeder Student ist verpflichtet, das Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich an den Studien- und Prüfungsordnungen des gewählten Studienganges zu orientieren.

(4) Jede Studentin und jeder Student macht wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben für Verwaltungszwecke und für die Erstellung der Hochschulstatistik gemäß Hochschulstatistikgesetz und Studentendatenverordnung.

(5) Soweit in Auslegungsfragen dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(6) Für Zulassungen zum Studium aus Gründen politischer Rehabilitation im Gebiet der ehemaligen DDR kann von den hier festgelegten Regelungen abgewichen werden.

<sup>1</sup> Die Bestätigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 7. November 2003

## § 2 Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, oder auf Zulassung zur Nebenhörerschaft oder zur Gasthörerschaft zu stellen ist, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig bekannt gemacht.

## Abschnitt II: Immatrikulation und Zulassung zum Studium

### § 3 Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. Durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im gewählten (Teil-)Studiengang immatrikuliert sind;
2. Durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten (Teil-)Studiengang vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
3. Nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind;
4. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) erfüllen;
5. Die nach Gesetz oder Rechtsvorschrift festgelegten Gebühren bezahlt haben beziehungsweise die bereits an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule erfolgte Bezahlung nachweisen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder für ein immatrikulationspflichtigen Weiterbildungsstudium gemäß § 29. Für ein Promotionsstudium gemäß § 30 ist die Immatrikulation möglich.

(3) Besteht ein Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen, erfolgt die Immatrikulation in der Regel für so viele Teilstudiengänge, wie von der jeweiligen Prüfungsordnung zum berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschrieben ist. Bei der Immatrikulation erklären die Studierenden zugleich, in welchem Teilstudiengang sie ihre Rechte wahrnehmen wollen.

(4) Wenn ein Studiengang wesentliche Teile einer anderen Lehreinheit im Umfang eines Teilstudiengangs (20 oder mehr Semesterwochenstunden bzw. 30 oder mehr Studienpunkte) umfasst, ohne dass der Studiengang förmlich in Teilstudiengänge geteilt wird, erfolgt eine Registrierung dieser Teile; insoweit werden die Zulassungsregelungen des Absatzes 3 entsprechend herangezogen.

(5) Soweit Studierende ein Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben, können sie sich für einen Teilstudiengang immatrikulieren. In diesem Fall entfallen die Vorschriften nach Absatz 3.

(6) Die Immatrikulation ist auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich, für weitere zulassungsbeschränkte (Teil-)Studiengänge jedoch nur, wenn das im Hinblick auf das Studien- bzw. Berufsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(7) Bei einer vollständigen Immatrikulation im Sinne von § 3 Absatz 3 dieser Satzung kann die Immatrikulation durch die Hinzunahme weiterer Teilstudiengänge oder weiterer Abschlussziele ausgeweitet werden. In diesem Fall sind Prüfungen erst zulässig, wenn die Prüfungen im ursprünglichen Studiengang erfolgreich abgelegt wurden. Die Beschränkungen des Absatzes 5 gelten auch in diesem Fall.

(8) Gemäß § 7 kann die Immatrikulation auch befristet oder vorläufig erfolgen.

(9) Die Immatrikulation sowie die für jedes Semester erforderliche Rückmeldung begründet den Studierendenstatus jeweils für ein Semester.

(10) Der Sozialbeitrag zum Studentenwerk sowie der Beitrag zur Studierendenschaft einschließlich der eventuellen Entgelte für ein Semesterticket sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der gemäß § 5 Absatz 4 alle Rechte wahrgenommen werden

### § 4 Verfahren der Immatrikulation

(1) Besteht für einen (Teil-)Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, ist der Zulassungsantrag innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich an die Humboldt-Universität zu Berlin zu richten. Ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, ist der Zulassungsantrag dorthin zu richten.

(2) Besteht für einen (Teil-)Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Immatrikulation nur bei Vorlage des Zulassungsbescheides.

(3) Für nicht zulassungsbegrenzte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge erfolgt die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin ohne vorherige Zulassung.

(4) Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen; bzw. innerhalb der Immatrikulationsantragsfrist nachzureichen; sie müssen spätestens zur Immatrikulation vorliegen. Eignungsnachweise oder zusätzliche Zugangsvoraussetzungen im Rahmen des Berliner Hochschulgesetzes können gefordert werden, soweit § 13 dieser Satzung es zulässt.

(5) Unter Widerrufsvorbehalt kann für maximal ein Semester immatrikuliert werden, wer zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die geeignete Form des Nachweises.

(6) Die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin ist mit der Aushändigung oder dem Versenden des Studierendenausweises oder der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

## **§ 5 Mehrfachimmatrikulation**

(1) In Studiengängen, die in der Regel aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, können Studierende gemäß § 3, Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung einzelne Teilstudiengänge an verschiedenen Berliner oder Brandenburger Hochschulen studieren.

(2) Im Falle eines Studiums an mehr als einer Hochschule erfolgt die Immatrikulation für jeden Teilstudiengang an der jeweiligen Hochschule gesondert. Hierbei wird vermerkt, dass und welcher Teilstudiengang an einer anderen Hochschule studiert wird.

(3) Die gleiche Regelung gilt für ein Doppelstudium im Sinne von § 3, Absatz 5.

(4) Im Fall einer Mehrfachimmatrikulation haben die Studierenden bei der Immatrikulation zu erklären, an welcher der Hochschulen sie ihre Rechte wahrnehmen wollen.

(5) Eine Mehrfachimmatrikulation kann auf Antrag auch an einer Universität außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg erfolgen, wenn der Teilstudiengang in Fernstudienform angeboten wird.

(6) Für die an der Humboldt-Universität immatrikulierten Studierenden gelten die Prüfungsordnungen für den jeweiligen Teilstudiengang. Werden weitere Teilstudiengänge an einer anderen Universität belegt, erkennt die Humboldt-Universität die nach der Prüfungsordnung der anderen Universität abgelegten Prüfungen an.

## **§ 6 Zulassung für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber**

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder -bewerber haben in der Regel dieselben Zugangsvoraussetzungen zu erbringen wie deutsche. Darüber hinaus müssen sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die es ihnen erlauben, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

(2) Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen werden hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit entsprechend den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit Fachvertreterinnen oder Fachvertretern des Studienganges.

(3) Die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel auf der Grundlage der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) festgestellt.

(4) Die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie sonstige Ausländerinnen oder Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind den Deutschen gleichgestellt.

(5) Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, zu denen nicht der Bewerberkreis gemäß Absatz 4 gehört, wird für zulassungsbeschränkte

(Teil-)Studiengänge gemäß § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf mindestens 5 %, festgesetzt. In jedem Fall ist mindestens ein Studienplatz hierfür vorgesehen. Die Quote sowie Abweichungen im Einzelfall werden in der Satzung über zulassungsbeschränkte Studiengänge festgelegt.

## **§ 7 Befristete und vorläufige Immatrikulation**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber ohne die gemäß § 6, Absatz 1 geforderte gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung können auf Antrag und nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Verwaltungsvorschriften und -vereinbarungen befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(2) Ausländische Studentinnen oder Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen eines sonstigen Auslandsstudienaufenthaltes oder zur Teilnahme an speziellen Kursen an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester befristet immatrikuliert werden. In Ausnahmefällen ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens zwei weitere Semester möglich. Ein Studienabschluss kann dabei nicht erworben werden, sofern dieser nicht im jeweiligen Programm ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG erfüllen, können für zunächst zwei Semester vorläufig immatrikuliert werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage einer Empfehlung des für den gewählten Studiengang verantwortlichen Prüfungsausschuss. Die vorläufige Immatrikulation kann um bis zu zwei weitere Semester aufgrund einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses verlängert werden. Nach Ablauf der Befristung wird über die endgültige Immatrikulation auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Prüfungsamtes entschieden. An einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgelegte Zwischen- oder Diplomvorprüfungen ersetzen die Studieneingangsvoraussetzungen bei Fortsetzung des jeweiligen Studiengangs.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Ende des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

(5) Besteht ein Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen, kann die Immatrikulation befristet nur in einem Teil der vorgeschriebenen Anzahl von Teilstudiengängen erfolgen. Dabei muss ein Hauptfach im Sinne der Prüfungsordnung gewählt werden. Die befristete Immatrikulation wird auf 2 Semester begrenzt.

(6) Studiensemester während einer vorläufigen und befristeten Immatrikulation gemäß Absätze 3, 4, 5 werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

## § 8 Rückmeldung

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen das der Humboldt-Universität zu Berlin fristgemäß mitteilen (Rückmeldung).

(2) Die Frist zur Rückmeldung wird vom Akademischen Senat festgesetzt. Gleichzeitig wird eine Nachfrist festgesetzt, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann.

(3) Eine Rückmeldung ist nicht möglich für einen Studiengang, der geschlossen wurde und in dem nach Ablauf der Fristen für den Vertrauensschutz keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist den betroffenen Studierenden einmalig Gelegenheit zu einem Wechsel des Studiengangs zu geben. Die Rückmeldung ist für derartige Fächer auch dann möglich, wenn die Studentin oder der Student den auslaufenden Studiengang nur als Teilstudiengang gewählt hat und das gesamte Studium nur deshalb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, weil andere Teilstudiengänge noch nicht abgeschlossen sind.

(4) Die Rückmeldung wird vollzogen, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachwiesen wird,
2. die fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere der Beiträge zum Studentenwerk, auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird und
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit im Sinne von § 23, Absätze 1 und 3 dieser Satzung, der Nachweis über die abgelegte Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung oder die Anmeldung zur Abschlussprüfung oder die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung vorliegen.

(5) Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren mit Ausnahme von Säumniszuschlägen werden bei einer Exmatrikulation oder einem andersartigen Ausscheiden aus der Universität vor Beginn des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgt ist, erstattet.

(6) Die Rückmeldung wird durch Übersendung oder Aushändigung des Studierendenausweises und der weiteren Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

## § 9 Beurlaubung

(1) Studierende, die das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin im folgenden Semester unterbrechen wollen, lassen sich hierfür beurlauben. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung, er muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn, unter Angabe der Gründe gestellt werden. Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
2. die Absolvierung eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums,
3. die Vorbereitung auf eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung,
4. Krankheit,
5. die Geburt und die Betreuung von Kindern,
6. die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
7. eine Vollzeiterwerbstätigkeit,
8. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
9. Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung wird für das gesamte Semester gewährt. Sie kann sich in Ausnahmefällen auf drei, im Falle der Ziffer 5. auf diejenigen Semester erstrecken, die ganz oder teilweise mit Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an der Begründung bestehen.

(2) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch für einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Soweit bis dahin alle Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises erbracht worden sind, wird dieser anerkannt.

(3) Für das 1. Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht ausgesprochen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das 1. und 2. Fachsemester.

(4) Für Weiterbildungsstudien ist eine Beurlaubung für insgesamt höchstens zwei Semester möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Beurlaubungen nach Absatz 1 Ziffer 5.

(5) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführende Prüfungen abzulegen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Kompaktpraktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters belegt werden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gerechnet.

## § 10 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel in einen anderen (Teil-)Studiengang ist bis zum Ablauf der allgemeinen Einschreib- bzw. Rückmeldefristen auf Antrag möglich.

(2) Wird für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang eine zusätzliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10, Absatz 5 BerlHG und § 13 dieser Satzung gefordert, so ist diese Qualifikation mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Ist der neue Studiengang oder Teilstudiengang zulassungsbegrenzt, so ist der Antrag auf Wechsel innerhalb der Fristen für zulassungsbegrenzte Studiengänge zu stellen. Der beantragte Wechsel kann erst dann vollzogen werden, wenn der Zulassungsantrag positiv entschieden worden ist.

(4) Mit dem Antrag auf (Teil-)Studiengangwechsel ist, wenn die Anerkennung bisheriger Studienleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester des neuen (Teil-)Studienganges gewünscht wird, eine Fachsemestereinstufung vorzulegen. Die Fachsemestereinstufung ist bei dem Prüfungsausschusses neuen (Teil-)Studienganges zu beantragen; sie wird dort entschieden.

(5) Bei der Einstufung in höhere Fachsemester im Falle eines (Teil-)Studiengangwechsels gelten die Anerkennungsgrundsätze gemäß § 26. Ist der neue (Teil-)Studiengang zulassungsbeschränkt, dürfen ausschließlich solche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, die innerhalb eines Studiengangs oder Teilstudiengangs erworben wurden, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller bis dahin immatrikuliert war.

### § 11 Hochschulwechsel und Studienplatztausch

(1) Für Studierende anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin fortsetzen wollen, gelten die Fristen wie für die Einschreibung, sofern es sich dabei nicht um einen an der Humboldt-Universität zu Berlin zulassungsbegrenzten Studiengang handelt. Die Exmatrikulation durch die zuletzt besuchte Hochschule ist nachzuweisen.

(2) Ist der fortzusetzende Studiengang zulassungsbegrenzt, gelten die Antragsfristen wie für die Erstimmatrikulation.

(3) Darüber hinaus kann in zulassungsbegrenzten (Teil-)Studiengängen ein Bewerber einer anderen Hochschule an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen werden, wenn ein Studierender der Humboldt-Universität zu Berlin in demselben (Teil-)Studiengang und Fachsemester an die Hochschule des Bewerbers wechseln will (Studienplatztausch). Hierfür gelten die Fristen wie für die Einschreibung.

(4) Wer im Wege des Studienplatztausches im 1. Fachsemester an die Humboldt-Universität zu Berlin wechseln will, muss die Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Der Antrag auf Studienplatztausch im 1. Fachsemester muss vor Beginn des Semesters vorliegen.

### § 12 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder – bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation – mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studierende können die Exmatrikulation schriftlich beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag eingeht.

(3) Studierende werden gemäß § 15, Satz 2, Ziffer 4

BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Abschluss der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag der letzten Prüfung. Die Exmatrikulation tritt spätestens zwei Monate danach in Kraft. Wird innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen (Teil-)Studiengang oder zu einem postgradualen Studium beantragt, tritt sie erst in Kraft, wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte.

(4) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht ordnungsgemäß rückmelden. Sie werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie in den Fällen des § 8 Absatz 3 dieser Satzung nicht binnen eines Jahres einen Wechsel des Studienfachs beantragen.

(5) Wird die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit im Sinne von § 23 dieser Satzung um zwei oder mehr Semester überschritten, erfolgt nach Maßgabe des § 23 die Exmatrikulation von Amts wegen zum Ablauf des Semesters, es sei denn, dass die von der Prüfungsordnung vorgeschriebene Zwischenprüfung abgelegt worden ist oder eine Anmeldung zur Abschlussprüfung vorliegt oder die besondere Prüfungsberatung in Anspruch genommen worden ist.

(6) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(7) Im Falle der Exmatrikulation bleiben Prüfungsansprüche bestehen.

### § 13 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, die in einer anderen als der deutschen Sprache durchgeführt werden, müssen Kenntnisse der Unterrichtssprache in dem in der Prüfungsordnung oder einer Zulassungsordnung geforderten Umfang nachgewiesen werden. Für ausländische Studierende wird das Erfordernis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 6 Absatz 3 durch die Anforderungen in der Prüfungsordnung oder Zulassungsordnung ersetzt.

(2) In Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzung. Sofern die jeweilige Prüfungsordnung oder Zulassungsordnung zusätzliche Anforderungen definiert, ist deren Nachweis ebenfalls Zugangsvoraussetzung.

(3) In den Fächern Sportwissenschaft und Musikwissenschaft kann der Akademische Senat durch Satzung zusätzliche Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 5 BerlHG festlegen.

(4) In fremdsprachlich-philologischen Studiengängen kann durch eine Prüfungsordnung, eine Zulassungsordnung oder durch gesonderte Satzung der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in der den Studiengang bestimmenden Sprache verlangt werden. Wendet sich der Studiengang an Studierende in der Erstausbildung, darf das üblicherweise in Deutschland an Gymnasien erreichbare Niveau nicht überschritten werden.

(5) Besondere Zugangsbestimmungen gemäß Absätzen 3 und 4 werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der betroffenen Fakultät durch Satzung geregelt.

#### § 14 Auswahlkriterien im Rahmen von Zulassungsverfahren

(1) Soweit dies durch Gesetz oder den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zulässig ist, können die Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester auch nach anderen Kriterien als der Durchschnittsnote oder dem Grad der Qualifikation und der Wartezeit bzw. der Bewerbungssemester ausgewählt werden. Dabei ist die soziale Situation der Bewerberinnen oder Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Entscheidungen nach Absatz 1 der Hochschule obliegen, trifft sie der Akademische Senat durch Rechtsvorschrift. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung möglicher Auswahlgespräche. Die jeweils zuständigen Fakultäten haben für die Frage, ob für einen (Teil-)Studiengang weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, das Vorschlagsrecht. Bei der Auswahl ist auch die soziale Situation der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen.

(3) Die Satzungen sind zeitlich zu befristen. Vor einer Entscheidung über eine Fortführung ist der Erfolg nachzuweisen.

### Abschnitt III. Organisation des Studiums und Qualitätssicherung

#### § 15 Lehrveranstaltungen und Studienorganisation

(1) In den Studienordnungen der HU ist für die einzelnen (Teil-)Studiengänge definiert, in welchen Veranstaltungsformen und -verfahren (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Module; Präsenz- bzw. Fernstudium, Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium, etc.) das Studium aufgebaut ist und die Lehre angeboten wird.

(2) Die einzelnen Fächer geben in Studienverlaufsplänen Hinweise für einen Aufbau des Studiums, mit dem die Studierbarkeit des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gesichert werden kann. Die Institute und Fakultäten müssen sicherstellen, dass ein entsprechendes Lehrangebot in der notwendigen Frequenz angeboten wird.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen, in der Regel im Vorlesungsverzeichnis, das semesterweise erscheint. Zusätzlich sollen die Fakultäten oder Institute ergänzende Hinweise, die insbesondere die Einordnung der Lehrveranstaltungen in die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten, herausgeben (kommentierte Vorlesungsverzeichnisse). In den Ankündigungen soll auf die Teilnahmevoraussetzungen hingewiesen werden, die in den Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt sind.

(4) Die Fakultäten unterstützen das studentische Selbststudium. Hierzu stellen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume bereit.

#### § 16 Aufbau der Lehre

(1) Das Studium ist in Phasen bzw. Studienabschnitte – z.B. nach Grund- und Hauptstudium oder als Basis- und Vertiefungsstudium gegliedert.

(2) Für Studierende des 1. Fachsemesters sollen die Fakultäten in Absprache mit den jeweiligen Fachschaften eine Orientierungsphase am Beginn des Semesters von mindestens zwei Tagen Dauer anbieten. Die Orientierungsphase soll vor Beginn der eigentlichen Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Für Übergänge zwischen den Phasen bzw. Studienabschnitten werden von den Fächern Beratungen angeboten, die auch auf Prüfungen vorbereiten. Das universitäre Career Center bietet Beratungen zum Übergang in außeruniversitäre Tätigkeiten an.

#### § 17 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann reglementiert werden

1. wenn aus inhaltlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Teilnahme die Prüfungs- oder Studienordnung einen bestimmten Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten zur Voraussetzung macht;
2. wenn in der einschlägigen Prüfungs- oder Studienordnung eine Teilnehmerhöchstzahl (entsprechend KapVO) festgelegt ist;
3. wenn dies aus räumlichen Gründen oder aufgrund baupolizeilicher Auflagen oder aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.

Solche Teilnahmebegrenzungen sind nach Beschluss des Fakultätsrats zum Ende einer Vorlesungszeit für das folgende Semester mit Begründung universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(2) Bei der Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen werden, sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, drei Gruppen unterschieden, die in der aufgeführten Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Studierende, für die die begrenzte Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung darstellt, sind vorrangig vor allen anderen zu berücksichtigen. Dabei haben Studierende höherer Fachsemester Vorrang, wenn sie die bisherige Nichtteilnahme nicht selber zu vertreten haben.
2. Studierende, für die die teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung darstellt. Hier gilt das gleiche Verfahren zur Herstellung einer Rangfolge wie unter Ziffer 1.
3. Sonstige Interessenten.

(3) Bei Praktika, die im Rahmen eines Kurssystems für alle Studierenden gleichermaßen eine Wahlpflichtveranstaltung darstellen, kann auf Beschluss des Fakultätsrats von den Regeln des Absatzes 2 dergestalt abgewichen werden, dass zuerst diejenigen Studierenden berücksichtigt werden, die, bei Gewichtung der bisherigen Teilnahmedauer am Kurssystem, die bislang geringste Anzahl von Praktika im Verhältnis zur notwendigen Gesamtzahl an Praktika legt haben, wenn sie die bisherige Nichtteil-

nahme nicht selbst zu vertreten haben. Die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt in diesem Fall lehrveranstaltungsübergreifend.

(4) Bei gleicher Reihenfolge entscheidet das Los. Dabei ist den Vorgaben von § 13, Absatz 5 der Frauenförderrichtlinien der Humboldt-Universität zu Berlin Rechnung zu tragen.

(5) Die Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen darf nicht zu einem Ausschluss aus dem weiteren Studium führen oder ein Überschreiten der Regelstudienzeit erzwingen.

### § 18 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Eine schriftliche Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist nur zulässig bei zulassungsbegrenzten Lehrveranstaltungen gemäß § 17, sie ist erforderlich für Studierende anderer Berliner Hochschulen gemäß § 32 dieser Satzung.

(2) Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in folgenden Fällen zulässig:

1. Die Studierenden wollen einen Leistungsnachweis oder Studienpunkte erwerben und
2. Die Lehrveranstaltung setzt eine aktive individuelle oder kollektive Mitarbeit der Studierenden voraus und
3. Die Prüfungsordnung macht den Erwerb des Leistungsnachweises oder der Studienpunkte von der aktiven Teilnahme abhängig.
4. Diese Lehrveranstaltungen werden durch eine Befragung der Studierenden evaluiert.

(3) Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme ist weiterhin zulässig bei Vorkursen zu Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2, wenn die Teilnahme an einem solchen Vorkurs inhaltliche Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung ist.

(4) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme gilt vorbehaltlich anderer Regelungen der jeweiligen Ordnung als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungsstunden eines Semesters versäumt wurden. Im begründeten Ausnahmefall entscheidet bei höheren Fehlzeiten die Lehrende oder der Lehrende, ob die tatsächliche Teilnahmefrequenz noch als regelmäßige Teilnahme gelten kann

### § 19 Erwerb von Leistungsnachweisen und Studienpunkten

(1) Leistungsnachweise bzw. Studienpunkte werden in Lehrveranstaltungen aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher, individueller und/oder kollektiver Leistungen erworben.

(2) Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls werden die für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. der Studienpunkte notwendigen Leistungsanforderungen und Prüfungsformen von den Lehrenden bekannt gemacht.

(3) Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen muss durch die Lehrenden den Studierenden individuell

mündlich und/oder schriftlich soweit erläutert werden, dass Lernfortschritte und Lerndefizite deutlich werden.

(4) In Lehrveranstaltungen, die von Studierenden im Rahmen eines organisierten Verfahrens selbständig durchgeführt werden (z.B. Projektutorien), können Leistungsnachweise oder Studienpunkte erworben werden, soweit das Thema der Veranstaltung in das Spektrum möglicher Themen nach der jeweiligen Studienordnung gehört.

### § 20 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung an der HU wird durch die Abteilung für Studentische Angelegenheiten, die Studienfachberatung durch die Mitglieder des Lehrkörpers, auch in Kooperation mit den Fachschaften, die Examensberatung durch die Professoren und die übrigen Prüfungsberechtigten durchgeführt.

(2) Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HU sollen für die Beratung der Studierenden zu festgelegten Zeiten – wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit, nicht weniger als monatlich außerhalb der Vorlesungszeit – Sprechstunden anbieten und öffentlich in den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen ankündigen.

(3) Die Examensberatung soll die Vorbereitung der Prüfungen ebenso wie die Vergabe und Betreuung von Abschlussarbeiten umfassen. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse stellen bei Bedarf sicher, dass die Studierenden rechtzeitig einen Prüfer finden.

### § 21 Evaluation der Lehre

(1) Die Qualität der Lehre und die Studierbarkeit des Studiengangs werden durch die Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen geprüft. Dabei sollen sowohl die Leistungen der Institute bzw. Fakultäten als auch die der einzelnen Lehrenden bewertet werden. Die Ergebnisse der Evaluation sind hochschulöffentlich zugänglich.

(2) Träger der Evaluation sind die Institute und Fakultäten sowie die Fachschaften. Sie werden von der Abteilung für Studienreform und Evaluation in der Durchführung der Verfahren beraten und unterstützt.

(3) Auf der Basis der Evaluationsergebnisse werden zwischen der Hochschulleitung und den beteiligten Fächern, Instituten bzw. Fakultäten Zielvereinbarungen getroffen, in denen konkrete und messbare Maßnahmen der Studienreform verabredet werden.

### § 22 Studienbuch

(1) Die Studierenden erhalten von der Hochschule Studienbuchseiten.

(2) In die Studienbuchseiten sind von den Studierenden die im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen (Belegungsnachweis). Ein Testatzwang besteht nicht.

(3) Die Nachweisführung über Leistungsnachweise, die in einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden, liegt ausschließlich bei den Studierenden.

### **§ 23 Regelstudienzeit und Prüfungsberatung**

(1) In allen (Teil-)Studiengängen der Humboldt-Universität zu Berlin besteht eine Regelstudienzeit. Sie wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Fakultäten stellen durch Ordnungen sowie durch die Studien- und Prüfungsorganisation sicher, dass ein Studiengang in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei nehmen sie im Rahmen des Möglichen auf die besondere Lebenssituation ihrer Studierenden Rücksicht.

(3) Studierende sind gemäß § 30, Absätze 2 und 4 BerlHG verpflichtet, ab dem zweiten Semester nach Überschreiten der Regelstudienzeit an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, wenn sie:

- a) die Regelstudienzeit im Grundstudium um zwei Semester überschreiten würden, ohne die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung abgelegt zu haben;
- b) die Regelstudienzeit im Grundstudium um vier Semester überschreiten würden, ohne die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung abgelegt zu haben;
- c) die Regelstudienzeit im Hauptstudium um zwei Semester überschreiten würden, ohne sich zur Abschlussprüfung angemeldet zu haben.

(4) Die Aufforderung an die betroffenen Studierenden, sich einer besonderen Prüfungsberatung zu unterziehen, erfolgt mit gesondertem Schreiben zeitgleich mit der Aufforderung zur Rückmeldung.

(5) Die Prüfungsberatung wird durch die gemäß § 32, Absätze 3 und 4 BerlHG prüfungsberechtigten Angehörigen der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Die besonderen Prüfungsberatungen sollen während der regulären Sprechstunden stattfinden. Die Studierenden melden sich zur Beratung an.

(6) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse geben die prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen einschließlich ihrer Sprechstunden zu Semesterbeginn durch Aushang in den Fakultäten bekannt.

(7) Der Bitte um Beratung ist durch das angesprochene Hochschulmitglied zu entsprechen. Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten kann während der Beratung eine Vertrauensperson anwesend sein.

(8) Im gemeinsamen Gespräch können Vorschläge zum weiteren Verlauf des Studiums gemacht und beraten werden. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche Studienfachberatung empfohlen oder auf die Möglichkeiten der psychologischen Studienberatung hingewiesen werden. Die besondere Prüfungsberatung unterliegt dabei der Vertraulichkeit.

(9) Die Teilnahme an dieser Prüfungsberatung wird schriftlich bestätigt und ist bei der nächsten Rückmeldung vorzuweisen.

(10) Wird der Aufforderung zur Teilnahme an einer besonderen Prüfungsberatung nicht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation im Verwaltungswege. Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Gründe für eine besondere Prüfungsberatung gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

### **§ 24 Täuschung beim Erwerb von Leistungsnachweisen oder Studienpunkten**

(1) Begeht eine Studierende oder ein Studierender beim Erwerb von Leistungsnachweisen oder Studienpunkten einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung, wird der Leistungsnachweis oder der Studienpunkt nicht erteilt.

(2) Wird die Täuschung erst nach Erteilung des Nachweises offenbar, wird der Leistungsnachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Ein Täuschungsversuch bzw. eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel mitgeführt oder verwendet werden oder wenn Quellen nicht ordnungsgemäß angegeben werden.

### **§ 25 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Freiversuchsregelung**

(1) Abschlussprüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Falls eine Prüfungsordnung, die die Abschlussprüfungen als Blockprüfung regelt, Regelungen für einen ersten Prüfungsversuch (Freiversuch) nicht enthält, gelten die folgenden Bestimmungen.

(3) Nichtbestandene Prüfungsteile im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsteile innerhalb der von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt wurden.

(4) Prüfungsteile, die im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs bestanden wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten für die jeweilige Fachprüfung.

(5) Examensarbeiten können im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

(6) Prüfungsordnungen können die Teilnahme an der Freiversuchsregelung von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig machen.

(7) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse tragen die Verantwortung dafür, dass bei rechtzeitiger Anmeldung zur Prüfung die Regelstudienzeit nicht durch Terminfestlegung überschritten wird.

## **§ 26 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen oder staatlichen Prüfungsämtern aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt. Dabei ist im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-)Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

## **§ 27 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten hat die Bewertung, die in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten vorgenommen wird, schriftlich zu erfolgen. Sie muss die für die abschließende Bewertung maßgeblichen Gründe enthalten. Bei mündlichen Prüfungen genügt ein Protokoll, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält.

(2) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag, Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen. Fehlt eine Begründung im Sinne von Absatz 1, ist diese unverzüglich nachzuliefern. Die Einwendungsfrist beginnt erst nach Vorliegen aller Begründungen.

(3) Einwendungen sind beim zuständigen Prüfungsausschuss, der für das gesamte Einwendungsverfahren zuständig ist, zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung die Einwendungen gerichtet sind. Diese entscheiden unter Beachtung des Absatzes 1 innerhalb von vier Wochen.

## **Abschnitt IV Studienformen**

### **§ 28 Studiengänge**

(1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Studiengänge in einstufiger Form werden mit den Abschlüssen Diplom, Magister, Staatsexamen oder kirchlicher Prüfung beendet.

(3) In gestuften Studiengängen wird zunächst ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor beendet. Der anschließende Studiengang schließt mit dem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss Master ab. (konsekutive Studiengänge).

(4) Sonstige weiterführende, insbesondere postgraduale Studiengänge schließen mit einem Master ab.

(5) Konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge setzen den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiengangs und gegebenenfalls eine einschlägige Berufspraxis voraus.

### § 29 Weiterbildungsstudium

(1) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit in der Regel mindestens einjähriger anschließender Berufspraxis sowie für Bewerberinnen und Bewerber, die eine entsprechende Befähigung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, richtet die Humboldt-Universität Weiterbildungsstudien ein, die der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen dienen.

(2) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschlüsse dieser Weiterbildungsstudien werden, soweit erforderlich, in Ordnungen geregelt. Die Weiterbildungsstudien schließen entsprechend ihrer Dauer und ihren Anforderungen mit einem Zertifikat oder einem akademischen Grad ab. Bei der Feststellung der entsprechenden Befähigung ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.

(3) Ein akademischer Grad kann in einem Weiterbildungsstudium nur von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erworben werden, wenn sie vorher einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben und zum Abschluss des Weiterbildungsstudiums eine wissenschaftliche Arbeit angefertigt haben.

(4) Soweit in einem Weiterbildungsstudium kein akademischer Grad verliehen wird, entscheidet die zuständige Fakultät über die Einrichtung dieses Studiums. Eine Immatrikulation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nicht. Ansonsten gelten die Regeln der Vorläufigen Verfassung und dieser Satzung über die Einrichtung und Durchführung des Studiengangs.

### § 30 Promotion

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium können als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Einzelne Promotionsordnungen können eine solche Immatrikulation vorschreiben.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Bestätigung der Fakultät vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät die Promotion betreut.

(3) Die Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin ist an keine Frist gebunden.

### § 31 Teilzeitstudium

(1) Studiengänge und Teilstudiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, können in der Studienform Vollzeitstudium und Teilzeitstudium studiert werden, wenn nicht aufgrund besonderer fachlicher Umstände durch die Studien- oder Prüfungsordnung die Form des Teilzeitstudiums ausdrücklich ausgeschlossen wird. Im Fall eines Teilzeitstudiums besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch die Fakultäten.

(2) Ein Teilzeitstudium gemäß Absatz 1 ist nur möglich, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Immatrikulationsantrag, Studierende bei der Rückmeldung schriftlich erklären, dass sie im folgenden Semester wegen einer beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen sonstigen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach Prüfungs- und Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs belegen können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudierende in Anspruch nehmen wollen. Unterbleibt eine solche Erklärung, gilt der Immatrikulationsantrag und die Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.

(3) Bei der Immatrikulation für zulassungsbegrenzte (Teil-)Studiengänge gilt die Erklärung für ein Teilzeitstudium zunächst für höchstens ein Jahr und danach unwiderruflich für alle folgenden Fachsemester, solange auch für diese eine Zulassungsbegrenzung festgelegt ist, andere Studienbewerber abgewiesen werden mussten und sofern die jeweils geltende Satzung für zulassungsbegrenzte Studiengänge keine andere Regelung vorsieht.

(4) Die Entscheidung für ein Teilzeitstudium ist in der Regel bei der Immatrikulation und bei jeder Rückmeldung abzugeben. Sie muss spätestens bis sechs Wochen nach Semesterbeginn im Immatrikulationsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein, um für das dann laufende Semester wirksam zu werden. Spätere oder rückwirkende Erklärungen sind ausgeschlossen. Die Erklärung gilt für einen Studiengang. Besteht dieser aus mehreren Teilstudiengängen, so gilt sie zugleich für alle Teilstudiengänge.

(5) Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Universität liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Humboldt-Universität zu Berlin keine Verantwortung und keine Haftung. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Studierende in der Studienform Teilzeitstudium haben denselben Status innerhalb der Universität wie Vollzeitstudierende. Insbesondere die Höhe des gesetzlich geregelten Sozialbeitrags für das Studentenwerk wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(7) Semester im Teilzeitstudium werden vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung der Hum-

boldt-Universität zu Berlin als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

(8) Ein Doppelstudium kann nicht in Form eines oder mehrerer Teilzeitstudien erfolgen

### § 32 Nebenhörerschaft

(1) Studierende, die in einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert sind, können auf Antrag an der Humboldt-Universität zu Berlin als Nebenhörerin oder Nebenhörer zugelassen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt für einzelne Lehrveranstaltungen des (Teil-)Studienganges, für den an der anderen Hochschule die Immatrikulation besteht.

(3) Die Zulassung zur Nebenhörerschaft in einer Lehrveranstaltung ist nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Veranstaltung möglich.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 können durch Vereinbarung der Hochschulen im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten oder Fachbereichen ersetzt werden, wenn eine Belastung der Ausbildungskapazitäten nicht zu erwarten ist. Eine solche Vereinbarung ist zeitlich zu befristen.

(5) Die Zulassung zur Nebenhörerschaft kann verweigert werden, wenn

- die nach Studien- oder Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird oder
- bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin durch die Nebenhörerschaft ausgeschlossen würden.

(6) Im Rahmen einer Nebenhörerschaft können Leistungsnachweise oder Studienpunkte erworben werden.

(7) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin sowie des Prüfungsausschusses seiner Hochschule Prüfungsleistungen erbringen, soweit dies studienbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht werden. Diese Prüfungen richten sich nach der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. Durch die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen darf nicht erreicht werden, dass der Umfang der Prüfungen den Abschluss eines Teilstudienganges ausmacht. Ein Prüfungsanspruch besteht im Rahmen der Nebenhörerschaft nicht.

(8) Schülerinnen und Schüler Berliner oder Brandenburger Gymnasien, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und ihrer Schule regelmäßig an Lehrveranstaltung teilnehmen, werden als Nebenhörer registriert. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung.

### § 33 Gasthörerschaft

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Veranstaltung auf ihren Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden.

(2) Sie haben für die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen Gebühren zu entrichten.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jedem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters beizufügen.

(4) Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen. Sie ist zu versagen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die vorrangig oder ausschließlich für zulassungsbegrenzte (Teil-)Studiengänge angeboten werden. Die Zulassung erstreckt sich nur auf ein Semester. Sie wird erst wirksam, wenn die Gasthörerengebühren entsprechend Gebührenordnung bei der Universität eingegangen sind.

(5) Es wird eine Gasthörerkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, für die die Zulassung gilt.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist ausgeschlossen.

(7) Das Recht auf Zwischen- und Abschlussprüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

## Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 34 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 10. Juli 1997, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr.21/1997 vom 01. September 1997 außer Kraft.